

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32) in Verbindung mit den §1 Abs.1, § 2 Abs. 1, § 4 , § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz- BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13 März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen und
 - c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Buchst. b).

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührentarif

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für
 - a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 790,00 EUR
 - b) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 810,00 EUR
 - c) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Rasenreihengrabstätte Erdbeisetzung (Sachsenhausen,
Friedrichsthal, Wensickendorf) 2.125,00 EUR
 - d) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Rasenreihengrabstätte Urnenbeisetzung (Sachsenhausen,
Friedrichsthal, Wensickendorf) 2.020,00 EUR
 - e) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Bestattungshain Urnenbeisetzung (Lehnitz und Friedrichsthal) 1.325,00 EUR
2. Wahlgrabstätte
 - a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre 1.010,00EUR
 - b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich die vorstehende Gebühr entsprechend.

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 780,00 EUR

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für 20 Jahre 870,00 EUR

5.	Urnenbeistellung in denkmalgeschützten, dauergrabgepflegten Grabstellen für 20 Jahre	775,00 EUR
<u>II</u>	<u>Gebühren für die Bestattung</u>	
1.	Benutzung der Trauerhalle	204,00 EUR
2.	Bestattungskosten (Öffnen und Schließen des Grabes)	
	a) bei einer Urnenwahlgrabstätte	88,00 EUR
	b) bei einer anonymen Urnengrabstätte, Waldhain, Föten, Rasenreihengrab, Urnenbeistellung in denkmalgeschützten dauergrabgepflegten Grabstellen	68,00 EUR
<u>III</u>	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	Umbettung einer Urne	125,00 EUR
<u>IV</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>	
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	56,00 EUR
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	17,00 EUR

§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.07.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister